



Was gilt für Märkte?

(Stand 1. Juli 2021)

Hier der Link:

[Coronavirus: Häufig gestellte Fragen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege \(bayern.de\)](#)

Bürgerinnen und Bürger > 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Was gilt für Märkte?

Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig.

Es muss grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden sichergestellt werden.

Auf dem Marktgelände und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.



Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
15	§ 14 Abs. 4, § 28 Nr. 10 BayIfSMV	Veranstaltung eines Marktes entgegen den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 BayIfSMV oder Veranstalter eines Marktes, die (1) nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, (2) nicht sicherstellen, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt oder (3) kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.	Veranstalter des Marktes (i. d. R. der Betriebsinhaber; bei jur. Personen: Geschäftsführung, o. Ä.)	5.000,00 Euro

Begründung für die Flohmarktabsage:

1. Märkte mit großen Besucherströmen sind z. Zt. nicht möglich
2. Bei Verstößen gegen die Auflagen Bußgeld 5.000,00 Euro

deshalb:

Kein Forstinger Flohmarkt 2021

Link zum Bußgeldkatalog:

[BayMBI. 2021 Nr. 441 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de)

